

Satzung über Märkte in der Stadt Weismain (Marktsatzung)

Vom 30.01.2020

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Weismain folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Marktplätze
- § 3 Markttage
- § 4 Marktzeiten
- § 5 Gegenstände des Marktverkehrs

II. Zulassung

- § 6 Zulassung als Anbieter
- § 7 Versagung der Zulassung
- § 8 Erlöschen und Widerruf der Zulassung

III. Zuweisung

- § 9 Zuweisung von Verkaufsplätzen
- § 10 Auf- und Abbau
- § 11 Verkaufseinrichtungen

IV. Marktordnung

- § 12 Marktaufsicht, Marktbetrieb
- § 13 Verhalten auf dem Markt
- § 14 Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung
- § 15 Stromanschlüsse
- § 16 Kennzeichnung der Ware, Preisauszeichnung

V. Schlussvorschriften

- § 17 Ausnahmen
- § 18 Haftung
- § 19 Gebühren
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Weismain betreibt die Jahrmärkte (§ 68 Abs. 2 GewO) und den Hobbykünstler- und Kunsthandwerkermarkt („Scheunenmarkt“ - § 68 Abs. 1 GewO) als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Marktplätze

Die Märkte finden auf folgenden Marktanlagen statt (Marktplätze):

1. Die Jahrmärkte werden auf dem Marktplatz in Weismain, beidseitig beginnend ab dem Rolandsbrunnen bis zum Kolpingplatz und dem Kirchplatz, bei Bedarf im Kastenhof, auf dem Burgweg (einseitig) und in der Jahnstraße bis zur Einmündung Häfnergasse veranstaltet (Jahrmarktplatz).
2. Der Hobbykünstler- und Kunsthandwerkermarkt wird im Kastenhof in Weismain veranstaltet.

§ 3 Markttage

Markttage sind:

1. für die Jahrmärkte
 - a) der 2. Februar (Lichtmessmarkt),
 - b) die jeweils dritten Sonntage in den Monaten März, April und Oktober,
 - c) der Buß- und Betttag im November (Martinimarkt),
 - d) der 21. Dezember (Thomasmarkt/Weihnachtsmarkt),
2. für den Hobbykünstler- und Kunsthandwerkermarkt der Sonntag nach dem Buß- und Betttag.

§ 4 Marktzeiten

(1) Die Jahrmärkte nach § 3 Nr. 1 Buchst. a), c) und d) sind von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr, die Jahrmärkte nach § 3 Nr. 1 Buchst. b) von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

(2) Der Hobbykünstler- und Kunsthandwerkermarkt ist von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

§ 5 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Gegenstände des Marktverkehrs auf den Jahrmärkten sind Waren aller Art.
- (2) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Hobbykünstler- und Kunsthandwerkermarkt sind:
 1. selbst hergestelltes Kunsthandwerk,
 2. Lebensmittel im Sinne des § 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeistern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig,

3. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei und
4. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs.

II. Zulassung

§ 6 Zulassung als Anbieter

(1) Die Ausübung jeder gewerblichen Tätigkeit auf den Märkten bedarf der Zulassung. Die Zulassung ist schriftlich spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Markttag bei der Stadt Weismain für jeden Markt gesondert oder für mehrere Märkte gemeinsam zu beantragen; sie wird schriftlich erteilt. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.

(2) Auf Antrag können Jahreszusagen erteilt werden.

(3) Bei Überangebot von geeigneten Bewerbern erfolgt die Auswahl im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens der Stadt Weismain. Bei der Erteilung der Zulassung werden die Belange des Marktzwecks, der Tradition, der Vielfalt und der Qualität des Marktangebotes, der vorhandene Platz sowie Begrenzungen des Warenkreises angemessen berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Marktfreiheit sollen im Übrigen vorrangig bekannte und bewährte Fieranten (sog. Stammfieranten) zugelassen werden, soweit sie die übrigen allgemein geforderten Vergabekriterien erfüllen. Bei Änderungen gemäß § 8 Abs. 2 Nummern 2 und 3 werden Antragsteller als Neubewerber behandelt.

(4) Die Zulassung umfasst nur den Warenkreis, für den sie erteilt ist und berechtigt lediglich zur Benutzung der dafür vorgesehenen Anlagen.

(5) Soweit der Marktzweck dies erfordert, kann die Stadt Weismain zur Wahrung der Attraktivität des Marktes die Anzahl der Anbieter für bestimmte Warenkreise begrenzen.

(6) Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

(7) Die Zulassung ist an die Person gebunden, der sie erteilt wird. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.

§ 7 Versagung der Zulassung

Die Zulassung kann versagt werden. Gründe hierzu liegen insbesondere vor, wenn

1. der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. durch die Zulassung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet würde, oder
3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht; dies gilt auch dann, wenn ein Warenkreis begrenzt und diese Begrenzung ausgeschöpft ist.

§ 8 Erlöschen und Widerruf der Zulassung

(1) Die Zulassung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn

1. nachträglich Tatsachen auftreten oder bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber der Zulassung nicht oder nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. der Inhaber der Zulassung
 - a) wiederholt trotz Abmahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die auf Grund dieser Satzung ergangenen Anordnungen und Auflagen verstößt, insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf den Märkten gefährdet oder ein entsprechendes Verhalten seiner Beauftragten oder Bediensteten nicht unverzüglich und nachhaltig abgestellt hat,
 - b) die Zahlung trotz Mahnung nicht leistet oder die zwangsweise Beitreibung von Marktgebühren verursacht hat, oder
 - c) keine oder unrichtige Angaben für die Gebührenberechnung macht.

(2) Die Zulassung erlischt automatisch

1. mit Ablauf des Marktes, für den sie erteilt ist,
2. bei zweimaligem Fernbleiben im Fall des Vorliegens einer Jahreszusage,
3. wenn der Inhaber der Zulassung, falls es sich um einen Einzelhandelskaufmann handelt, stirbt, sein Geschäft in eine Gesellschaft umwandelt oder aus dem Geschäft ausscheidet,
4. wenn der Inhaber der Zulassung falls es sich um eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft oder eine sonstige Personenvereinigung handelt, erlischt, seine Rechtsform oder seine personelle Zusammensetzung ändert, oder
5. wenn der Inhaber ohne Zustimmung der Stadt Weismain seinen Warenkreis ändert oder erweitert.

III. Zuweisung

§ 9 Zuweisung von Verkaufsplätzen

(1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Überlassung des Platzes erfolgt im jeweiligen Zustand ohne Gewähr für die Beschaffenheit.

(2) Der Verkaufsort wird nur für die Dauer des jeweiligen Marktes zugewiesen; die Zuweisung erfolgt am jeweiligen Markttag durch das Aufsichtspersonal. Vorzeitig aufgegebene Plätze können anderen Benutzern zugewiesen werden.

(3) Die Verteilung der Verkaufsorte richtet sich nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Ein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.

(4) Der zugewiesene Platz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb des zugelassenen und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Überlassung an andere Personen oder Aufnahme Dritter sind – auch vorübergehend – nicht gestattet.

(5) Die Zuweisung kann auch aus einem sachlich gerechtfertigten Grund jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn der Marktplatz ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird oder eine Änderung im Interesse des Marktverkehrs geboten ist.

(6) Die Zuweisung eines Standplatzes erlischt, sobald die Zulassung nach § 8 beendet oder die Zuweisung nach Absatz 5 widerrufen wird.

(7) Bei Beendigung der Zuweisung sind die Standplätze unverzüglich zu räumen und im sauberen Zustand der Stadt zu übergeben. Anderenfalls erfolgen Räumung und Reinigung auf Kosten des Inhabers der Zulassung.

§ 10 Auf- und Abbau

(1) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit bezogen werden und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.

(2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.

(3) Stände und sonstige Verkaufseinrichtungen müssen nach den Anordnungen des Aufsichtspersonals auf- und abgebaut werden.

(4) Jeder Verkäufer hat sich an die Grenzen des ihm zugewiesenen Verkaufplatzes zu halten. Es ist verboten, über die zugelassene Breite der Verkaufsstände anzubauen oder beim Aushängen von Waren den Geschäftsbetrieb von Nachbarständen zu beeinträchtigen. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 11 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtung auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und Stände zugelassen. Vordächer und Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche überschreiten. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,20 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben. Die maximale Tiefe der Verkaufseinrichtung beträgt 3,50 m. Hinsichtlich der Gestaltung der Verkaufseinrichtungen können Auflagen erteilt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

IV. Marktordnung

§ 12

Marktaufsicht, Marktbetrieb

(1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Stadt. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

(2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben

1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen einen Nachweis über eine ordnungsgemäße Gewerbebeanmeldung vorzulegen,
5. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.

(3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten (lichte Breite mindestens 3,5 Meter). Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.

(4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Die Stadt kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.

(5) Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen. Auf jeden Fall sind der Name, Vorname, sowie die Anschrift des Anbieters auf einem Schild gut sicht- und lesbar anzubringen.

§ 13

Verhalten auf dem Markt

(1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Verboten sind insbesondere

1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
2. das Betteln,
3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
4. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
5. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
6. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,

7. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
8. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
9. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

§ 14 Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung

(1) Jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen. Abfälle dürfen nicht in das Marktgelände gebracht werden.

(2) Die Benutzer sind insbesondere verpflichtet,

1. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
2. Marktabfälle unverzüglich in die aufgestellten Müllbehälter zu verbringen,
3. die Standplätze sowie die angrenzenden Gehflächen bis zu deren Mitte während der Benutzung sauber zu halten und nach dem Ende der Verkaufszeit besenrein zu verlassen.

(3) Die Standplätze sowie die angrenzenden Gehflächen sind bis zu Beginn der Verkaufszeit und während der Benutzungszeit von Schnee und Eis zu räumen und bei Glätte mit geeignetem Material zu streuen. Dem Standinhaber obliegt die Verkehrssicherungspflicht; er haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aufgrund einer ungenügenden Schnee- und Eisbeseitigung entstehen; er stellt die Stadt insofern von jeder Haftung gegenüber Dritten frei.

§ 15 Stromanschlüsse

(1) Soweit vorhanden, sind aus Sicherheitsgründen nur die im Auftrag oder mit Genehmigung der Stadt Weismain erstellten, mit Fehlerstromschutzschaltern (FI-Schalter) ausgerüsteten Stromverteiler zu benutzen. Die Anschlusskabel müssen von den Verkaufswagen- oder Standinhabern so verlegt werden, dass Unfälle von Marktbesuchern oder Beschädigungen der Stromkabel ausgeschlossen sind.

(2) Die Benutzer der Verteileranlage haften für Schäden an der städtischen Einrichtung, soweit sie vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt werden.

(3) Ein Anspruch auf Versorgung mit Strom durch die Stadt Weismain besteht nicht.

§ 16 Kennzeichnung der Ware, Preisauszeichnung

Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

V. Schlussvorschriften

§ 17 Ausnahmen

(1) In begründeten Fällen kann die Stadt zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.

(2) Die Ausnahmeerlaubnis ist stets widerruflich. Ihr können – auch nachträglich - Nebenbestimmungen beigefügt werden.

(3) Ausnahmen von § 2 (Marktplätze), § 3 (Markttage) und § 4 (Marktzeiten) dieser Satzung sind möglich.

§ 18 Haftung

(1) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.

(2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadenshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.

(3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

(4) Die Stadt haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.

§ 19 Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Markteinrichtungen sind Gebühren gemäß der Marktgebührensatzung zu entrichten.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die festgesetzten Verkaufszeiten nicht einhält (§ 4),
2. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 5),
3. ohne erforderliche Zulassung oder außerhalb des vorgeschriebenen Warenkreises Waren verkauft (§ 6 Abs. 1 und 3),
4. außerhalb des zugewiesenen Verkaufsortes Waren anbietet (§ 9 Abs. 1),

5. gegen Auflagen und Bedingungen verstößt (§ 6 Abs. 6),
6. zugewiesene Plätze durch Dritte nutzen lässt (§ 9 Abs. 4),
7. nach Beendigung der Zuweisung den Verkaufsstand nicht unverzüglich räumt oder nicht im sauberen Zustand übergibt (§ 9 Abs. 7),
8. gegen Vorschriften des § 10 beim Auf- und Abbau verstößt,
9. Verkaufseinrichtungen verwendet, die nicht den in § 11 genannten Anforderungen entsprechen,
10. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 12 Abs. 1 Satz 2), sich nicht ausweist (§ 12 Abs. 2 Nr. 1) oder sonst den in § 12 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt,
11. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 12 Abs. 3),
12. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 13 Abs. 1 Satz 2),
13. gegen die Pflicht zur Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung verstößt (§ 14),
14. Anordnungen der Aufsichtspersonen nicht Folge leistet.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 02.07.2015 außer Kraft.

Weismain, 30.01.2020
Stadt Weismain



Udo Dauer
Erster Bürgermeister